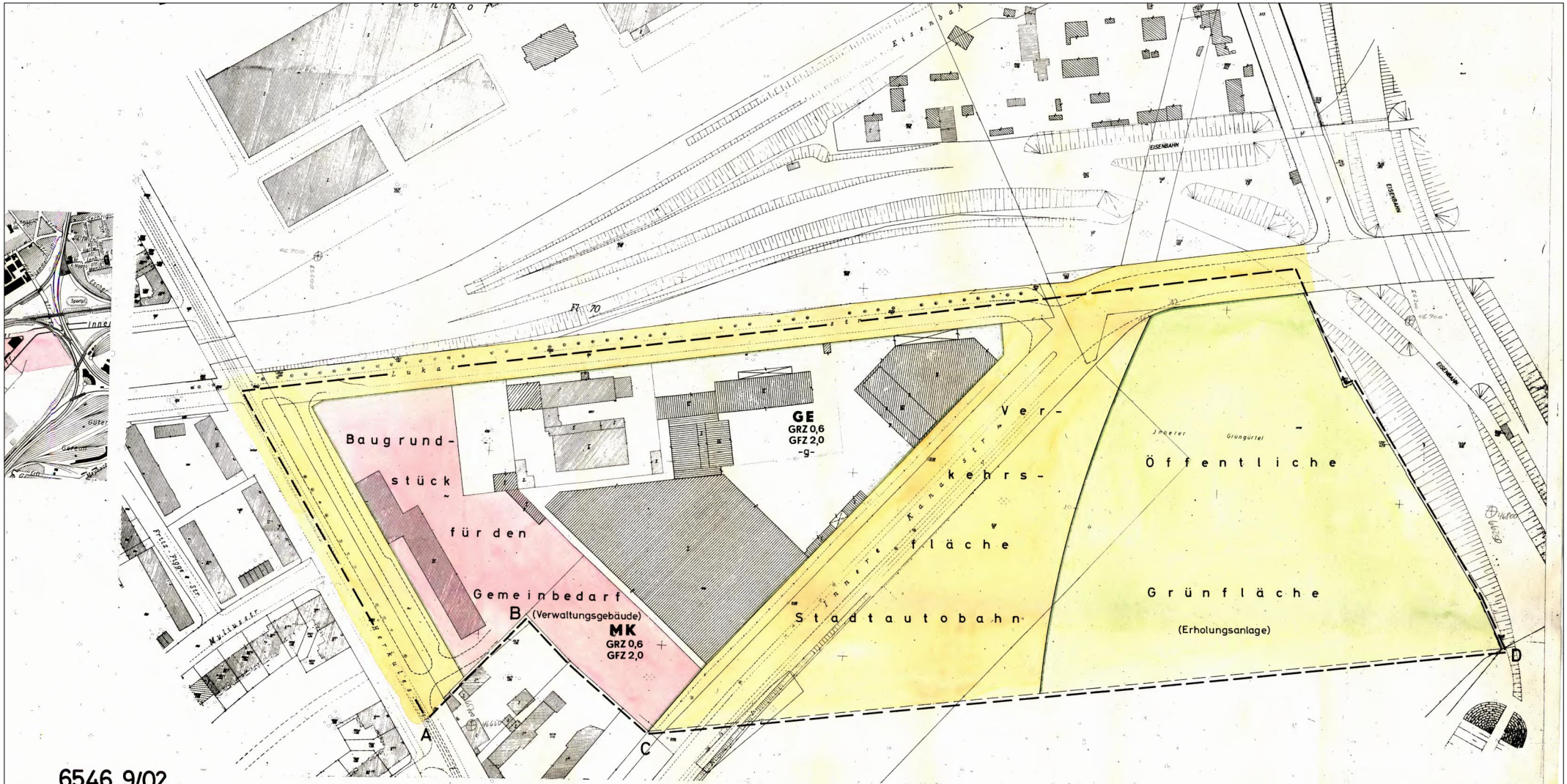

6546 9/02

Stadtgemeinde Köln

Bebauungsplan

Nr. 6446 Sb/02

M. 1 : 1000

Bestehender Zustand

- vorh. Gebäude
- vorh. Ruinen
- I II III IV — Zahl der Vollgeschosse
- Straßenbahngleisachse
- Straßenbahngleise
- Bordstein
- 47,61 vorh. Höhenlage über NN
- Entwässerungsanlagen
- 1 Eigentümerverzeichnis als Bestandteil

Zeichenerklärung

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
Zahl der Vollgeschosse
z.B. II als Höchstgrenze
z.B. (II) zwingend
überbaubare Grundstücksflächen
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
öffentl. Parkplätze
öffentl. Grünflächen
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft, mit der Bebauung unvereinbare Grundstücke
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Durchfahrt
Kolonnaden
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gt Gartenbau
Ga Gärtnereien
Gst Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen

Verwaltungsgebäude
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schule
Krankenhaus
Kirche
Umformerstation
Feuerwehr
Post

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bestehende Rechtssetzungen auf Grund des Preuss. Fluchtl. Ges. von 1875, des Aufbau Ges. NW und des BBauG treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes ausser Kraft.

Festlegung der Begrenzungslinien für öffentl. Verkehrs- und Grünflächen durch Zahlen u. Koordinaten

Mindestgrößen von Baugrundstücken

a) Die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 100 qm groß sind, eine Straßenfront von mindestens 5 m und eine Grundstückstiefe von mindestens 16 m haben. Das gleiche gilt für den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude der genannten Art. Flächen, die in der Planung für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.

b) Ist bis zur Herstellung betriebsfertiger öffentlicher Abwasseranlagen eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen

1 Wohnung (1-Familienhaus)	550 qm
2 Wohnungen (2-Familienhaus)	675 qm
3 Wohnungen (3-Familienhaus)	1100 qm
jede weitere Wohnung	275 qm

Für den Entwurf u. für die geplante Bebauung
Köln, den 20.10.1967
Stadtplanungsamt

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Köln, den 11. 10. 1967
Liegenschaftsamt Verm. Abt.

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 1 ~~und 7~~ des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 23.11.1967 ~~als Änderung des/der Planes Nr.~~ ~~ergänzt~~ aufgestellt worden.
Köln, den 23.11.1967
Oberbürgermeister

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4.1. bis 4.2.68 offengelegen.
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Köln, den 5.2.1968

Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 7.3.1968 als Satzung beschlossen worden.
Köln, den 7.3.1968
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 21.3.1968 genehmigt worden.
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Köln, den 26.3.1968

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom ..... ~~geändert~~ worden.
Köln, den .....
Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung nach § 12 Abs. 2 BBauG sind am 7.7.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Köln, den 7.7.1968
Oberbürgermeister

Anlage2